

23. Mai, Kiel

Rede zur Demonstration am 23.05.2009 in Kiel

Freiheit statt Angst – Grundrechte in Gefahr

Heute wird das Grundgesetz 60 Jahre alt. Ebenso wenig, wie heute 60jährige Menschen noch lange nicht in den Ruhestand entlassen werden, auch wenn sie nicht mehr 100 % leistungsfähig sind, so wenig können wir unser Grundgesetz in den Ruhestand schicken. Im Gegenteil: Obwohl unser Grundgesetz nicht mehr das jüngste und modernste ist und obwohl es schon manche gefährliche Operation hat überstehen müssen, sind wir heute auf es ebenso existenziell angewiesen wie in den letzten 60 Jahren.

Das Grundgesetz ist die Antwort des Nachkriegsdeutschlands, des anderen Deutschlands, auf den Nationalsozialismus von 1933 bis 1949. Der Hitler-Faschismus ist gekennzeichnet durch staatliche Gewalt nach innen wie nach außen. Die Gewalt nach außen entlud sich insbesondere in einem Krieg, in dem über 50 Mio. Menschen getötet wurden. Die Gewalt nach innen äußerte sich in der Verfolgung und Ermordung von Minderheiten, von Juden, Sinti/Roma, Homosexuellen, Behinderten, sog. Fremdvölkischen, politisch Andersdenkenden. Es ist also eine logische Konsequenz gewesen, dass die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes an dessen Anfang die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die Grund- und Menschenrechte stellten. Das Motto, das diesen Grundrechten zugrunde liegt, ist „Freiheit statt Verfolgung und Diktatur“ oder auch „Freiheit statt Angst“.

Bei der Genehmigung des Grundgesetzes machen die drei westlichen alliierten Mächte einige Vorbehalte, die heute oft vergessen werden. In ihrem Polizeibrief vom 14. April 1949 legten sie folgende Auflagen fest: Die „Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über

umstürzlerische, gegen die Bundesrepublik gerichtete Tätigkeiten“, knapp Geheimdienst oder etwas euphemistisch „Verfassungsschutz“ genannt, dürfe „keine Polizeibefugnisse“ haben. Damit wurde das sog. Trennungsgebot vorverfassungsrechtlich vorgegeben. Außerdem wurde ausdrücklich der Föderalismus bei den Sicherheitsbehörden, also eine Dezentralisierung der staatlichen Gewalt, festgeschrieben: „Keine Bundespolizeibehörde darf Befehlsgewalt über Landes- und Ortspolizeibehörden besitzen.“ Mit diesen Prinzipien wollten die Alliierten verhindern, dass sich in Deutschland wieder eine geheime zentralisierte Staatspolizei, eine GeStaPo, entwickelt, die Angst verbreitet und so keine Freiheit mehr erlaubt.

In diesem Jahr feiern wir auch 20 Jahre Mauerfall. Tatsächlich wurde in den 40 Jahren DDR in Ostdeutschland wieder ein Sicherheitsapparat aufgebaut, der bzgl. einiger wesentlicher Eigenschaften eine erschreckende Ähnlichkeit zur Nazi-GeStaPo aufwies. Das Ministerium für Staatssicherheit, das MfS bzw. die Stasi, war nichts anderes als ein zentralisierter Geheimdienst mit polizeilicher Macht, der in der DDR-Gesellschaft Angst und Schrecken verbreitete und dadurch Freiheit untergrub. Die Lektion von 1949 wurde wiederholt: Der Schutz der Menschenwürde und die Freiheitsrechte müssen in den Vordergrund gestellt werden; Föderalismus und Trennungsgebot sind zentrale gesellschaftliche Organisationsprinzipien, mit denen diese Freiheitsrechte verteidigt werden müssen.

Noch eine weitere Lehre zogen die Bürgerkomitees zur Auflösung der Stasi aus den Erfahrungen mit dem DDR-Unrechtsstaat: Die Gefahr eines Freiheit bedrohenden Sicherheitsapparates kann dadurch gebannt werden, dass dieser transparent gemacht wird. Dies führte zur Stürmung der Stasizentralen, zur Offenlegung der Stasi-Unterlagen und zur Aufnahme der Informationsfreiheit zumindest in einem der neuen Bundesländer in die Verfassung, nämlich in Brandenburg. In Sachsen wurde in der Verfassung ausdrücklich die Trennung von Verfassungsschutz und Polizei festgeschrieben.

Die Bundesrepublik konnte sich aber vor 20 Jahren nicht durchringen, aus dem als Provisorium konzipierten Grundgesetz eine gesamtdeutsche Verfassung zu machen, in der nicht nur der Schutz von Menschenwürde und Freiheitsrechten, die föderale Struktur und das Demokratie-, das Rechtsstaatsprinzip aufgenommen sind. Der Trennungsgrundsatz und die Transparenzverpflichtung sind deshalb bis heute auf Bundesebene keine Verfassungsgrundsätze, obwohl beide Prinzipien für die Verteidigung der Freiheitsrechte von großer Bedeutung sind.

Statt dieser Modernisierung unseres Grundrechtsschutzes wurden in den letzten 60 Jahre einige Grundrechte relativiert und reduziert. Die markantesten Beispiele hierfür sind das Grundrecht auf Asyl, das fast zur Unkenntlichkeit verwässert wurde und die Unverletzlichkeit der privaten Wohnung, die inzwischen mit dem großen Lauschangriff attackiert werden darf.

Dies bedeutet aber nicht, dass 60 Jahre Grundrechte gleichbedeutend wären mit 60 Jahre Grundrechtsabbau. Hierfür hat das Bundesverfassungsgericht gesorgt, das mit einer Vielzahl von Entscheidungen unsere Grundrechte am Leben hielt und einer Verjüngungs- und Modernisierungskur unterzog.

Schon früh hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass unsere Grundrechte vorrangig Abwehrrechte gegen staatliche Gewalt sind, dass sie aber zugleich auch Ausdruck unserer demokratischen Wertordnung sind und insofern auch mächtige private Stellen, vor allem Wirtschaftskonzerne, verpflichten. Neben dieser sog. Drittwirkung von Grundrechten hat das Bundesverfassungsgericht aus den Grundrechten auch einen staatlichen Gewährleistungsauftrag abgeleitet. D.h. der Staat darf nicht nur selbst keine Grundrechte verletzen, sondern er muss auch für gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen

sorgen, dass Grundrechte generell beachtet werden.

Nach dem gesellschaftlichen Widerstand gegen die Volkszählung 1983 hat das Bundesverfassungsgericht eine weitere wegweisende Leistung vollbracht. Als das Grundgesetz vor 60 Jahren in Kraft trat, waren die grundrechtlichen Gefahren durch Informations- oder auch durch Biotechnik noch nicht ansatzweise erkennbar. Dies war 1983 anders. Das Bundesverfassungsgericht zog die Konsequenz und leitete aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, also das Grundrecht auf Datenschutz ab. Und im Jahr 2008 konkretisierte das oberste deutsche Gericht das allgemeine Persönlichkeitsrecht weiter, indem es – anlässlich einer Verfassungsbeschwerde gegen die heimliche Online-Durchsuchung durch den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen – ein Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ableitete.

Damit zieht unser Verfassungsgericht die logische Schlussfolgerung aus den Möglichkeiten moderner technischer Überwachung. Wir können über Satellit, über das Mobilfunksystem, über die Telekommunikationsnetze, über das Internet, über Videokameras, Chipkarten, RFIDs und biometrische Verfahren derart lückenlos überwacht werden, dass wir uns nicht mehr getrauen, von unseren Grundrechten freien Gebrauch zu machen. Um uns die Freiheit wiederzugeben, die uns mit der Überwachungstechnik genommen werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht viele weitere Konkretisierungen vorgenommen: das Verbot der Erstellung von Persönlichkeitsbildern, das Verbot der Rundumüberwachung, der Schutz des Kernbereichs persönlicher Lebensgestaltung, das Verbot der Vorratsdatenverarbeitung.

Diese Logik wird aber nicht von allen in der deutschen Politik geteilt. Schon mehrere dutzend Mal, allein 40 Mal in den letzten fünf Jahren, musste das Bundesverfassungsgericht Gesetze

aufheben, weil sie unsere Freiheitsrechte missachten. Beispiele dafür sind das Volkszählungsgesetz 1983, der große Lauschangriff, die 2001/2002 durchgeführte Rasterfahndung, die präventive Telefonüberwachung, der präventive Abschuss von Flugzeugen, das Kfz-Kennzeichen-Scanning und aktuell im Februar 2009 die Bußgeldbedrohung und die Überwachung von Demonstrationsteilnehmern nach dem bayerischen Versammlungsgesetz.

Es ist erschreckend, wie wenig die Gesetzgeber beim Verfolgen kurzfristiger Gesetzgebungsziele unsere Grund- und Freiheitsrechte im Blick haben. Vielleicht lässt sich mit markigen Gesetzen Wahlkampf machen. Derartige markige Gesetze sind aber nicht in der Lage, langfristig den gesellschaftlichen Frieden und unsere Freiheiten zu verteidigen. Es ist leider eine weitverbreitete Fehleinschätzung, dass mit rigiden Sanktionen und Überwachungsmaßnahmen mehr Sicherheit geschaffen werden könnte. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall, wie ein Blick nach Großbritannien oder in die USA zeigt: Je umfassender die Überwachung, je härter die Strafen und je unerbittlicher die Ausgrenzung von gesellschaftlichen Randgruppen erfolgt, desto höher die Kriminalität und desto stärker die Gefährdung unserer Sicherheit.

Es ist auch erschreckend, wie unsere sonstigen Erfahrungen aus zwei deutschen Diktaturen ignoriert werden. Mit dem BKA-Gesetz bekommen wir eine mächtige zentralisierte Polizei, die in großem Umfang geheimdienstliche Mittel einsetzen darf. Die Trennung von Geheimdiensten und Polizei wird durch Antiterrordateien, durch gemeinsame Lagezentren und durch einen intensiven Datenaustausch aufgehoben. Die zentralen Bundes-Sicherheitsbehörden werden zu Lasten der Landeseinrichtungen immer weiter ausgebaut. Und von Transparenz unserer staatlichen Organe sind wir oft noch meilenweit entfernt.

Die Erkenntnis der Gefährlichkeit derartiger Entwicklungen haben wir hier in Deutschland in brutalster Weise im Nationalsozialismus und in brutaler Weise in der DDR erleiden müssen. Wir

können umgekehrt die Erkenntnis, dass Sicherheit nur durch Verteidigung unserer Freiheitsrechte möglich ist, überall in Europa und auf der Welt machen. Daher ist es für uns eine historische Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese Erkenntnis in Europa Beachtung findet und verbreitet wird. Unsere alte Dame Grundgesetz ist noch lange nicht tot, auch wenn sie schon betagt ist. Sie wird jedoch zunehmend verdrängt durch Europa. Solange aber in Europa keine vergleichbare Gewährleistung unserer Freiheitsrechte besteht, sind es die verantwortlichen Politiker, die den weiteren europäischen Integrationsprozess behindern und sabotieren. Es sind zumeist die gleichen Politiker, die sich lauthals als Europäer bekennen und ohne Zögern versuchen, Grundrechtsverstöße, die sie wegen des Widerstands des Bundesverfassungsgerichts auf nationaler Ebene nicht durchsetzen können, über Europa durchzudrücken.

Unser Grundgesetz ist zwar eine ältere Dame, sie ist aber noch äußerst rüstig. Ihr Erbe muss es sein, dass wir eine europäische Verfassung bekommen, in der Grundrechte nicht nur auf Papier geschrieben werden, sondern auch von der Verwaltung, der Rechtsprechung, der europäischen Gesellschaft gelebt werden. Solange wir diese Gewissheit nicht haben, müssen wir alles dafür tun, dass wir weitere Geburtstage der alten Dame feiern können und dass sich diese dabei bester Gesundheit erfreut.